



Dekret des Direktors/der Direktorin Nr.111 vom 12.04.2024
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Alles im Griff“ für die Zielgruppe Klassen 4D/ku durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Forum Prävention (Bezeichnung der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche die Leistung „esente IVA“ oder „fuori campo IVA“ erbringt) für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass der Auftragnehmer eine Organisation ist, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet ist und demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach eine Spesenvergütung, bei welcher sich die Höhe der Vergütung nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten) richtet, welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss,

hat festgestellt, dass die Vergütung 80,00 Euro für 2 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

Der Auftragnehmer ist eine Organisation, welche keine Gewinnabsicht verfolgt und die Tätigkeit ist auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Demzufolge ist die Vergütung ihrer Natur nach, eine Spesenvergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem effektiven Spesenaufwand (direkte und indirekte Kosten), welcher bei Bedarf nachgewiesen werden muss.

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Forum Prävention zu einem Gesamtbetrag von 80,00 Euro (zuzüglich Fahrtspesen) für eine Referententätigkeit zum Thema „Alles im Griff“ für die Klassen 4D/ku zu beauftragen

Die Schulführungskraft
Martina Rainer

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: Forum Prävention,
Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltungen: „Alles im Griff“
Ort/e: Schulstelle Schulstelle Verdi-Straße 8,
Termin/e:18.04.2024
Zeit: 9:27 - 11:27
Vergütung:80,00Euro + ca. 50,00€ Fahrtspesen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Referententätigkeit über das Forum Prävention in Bozen, für das die Referentin Magdalena Gatterer als Sozialarbeiterin tätig ist; Durchführung des Workshops „Alles im Griff“ im Zusammenhang mit einer akuten Drogenproblematik in der Klassengemeinschaft.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.